

Anschlussnutzungsvertrag Gas

(Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck)

zwischen

Bonn-Netz GmbH
Karlstr. 2-6
53115 Bonn

(nachfolgend Netzbetreiber)

und

(nachfolgend Anschlussnutzer)

(gemeinsam auch Vertragspartner)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND	3
§ 2 NETZANSCHLUSSKOSTEN, INBETRIEBSETZUNG, SONDERLEISTUNGEN.....	3
§ 3 BAUKOSTENZUSCHUSS.....	3
§ 5 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN, ANLAGEN.....	4

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Gas im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich heraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Netzanschluss,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit Erdgas.
- (3) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.

§ 2

Voraussetzung der Anschlussnutzung

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
- (2) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
- (3) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis und
- (4) den Anschluss der Gasanlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorzuhaltender Leistung am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität).

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses.

- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
- a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4

Allgemeine Bedingungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Anschluss)“ sowie die als Anlage 3 beigefügten Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (TMA) und die Ergänzenden Bestimmungen Gas der Bonn-Netz GmbH, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.bonn-netz.de abgerufen werden können.

§ 5 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- a) Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen

b) Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Anschluss)

c) Anlage 3: Technische Mindestanforderungen

_____, den _____

Bonn, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber